

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

28. Stück vom Jahre 1900.

## N<sup>o</sup> LXI. Ministerial-Berordnung

vom 10. October 1900,

die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, betreffend.

Zufolge der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 30. Juni 1900 tritt in Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 7. Juni 1900 gefassten Beschlusses das im Verlag von H. v. Decker (W. Schenk) in Berlin erschienene Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica, editio IV) vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag.

Danach haben von dieser Zeit an die Apotheker nach den Vorschriften des neuen Arzneibuches die Arzneien zuzubereiten, aufzubewahren und zu verabreichen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Geräthschaften und Apparate bereit zu stellen, den Betrieb des Geschäfts einzurichten und die Standgefäße den neuen Bezeichnungen entsprechend zu signiren.

Wir bringen dies unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die Ministerial-Berordnung vom 12. December 1890 (Gef.-Samml. S. 150) die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, betreffend, mit der Maßgabe aufgehoben, daß alle Vorschriften der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Gef.-Samml. S. 46), soweit dieselben nicht durch das neue